

Zu § 72 HmbJStVollzG
§ 72 HmbJStVollzG
§ 52 HmbUVollzG
§ 67 HmbSVVollzG

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 35/2014 vom 20. August 2014

(Az. 4400/73)

1. Kosten von positiven A-Proben werden den Gefangenen und Untergebrachten nicht auferlegt. Bestreiten Gefangene und Untergebrachte trotz einer positiven A-Probe den Suchtmittelmissbrauch, sind sie auf die Möglichkeit einer erneuten und erweiterten Untersuchung der bereits überprüften Urinprobe hinzuweisen (B-Probe). Ihnen ist außerdem zu erläutern, dass sie im Fall eines positiven Ergebnisses die Kosten der B-Probe zu tragen haben. Der Hinweis ist schriftlich zu dokumentieren und von den Gefangenen und Untergebrachten unterzeichnen zu lassen. Im Rahmen der B-Probe ist die Urinprobe einer Labor-Testung auf gaschromatischer Grundlage zu unterziehen. Bei positiven Testergebnissen sind die Kosten der B-Proben den Gefangenen und Untergebrachten per Kostenbescheid aufzuerlegen.
2. Im Rahmen der Urinkontrollen ist den Gefangenen und Untergebrachten ausreichend Zeit, mindestens jedoch eine Stunde, für die Abgabe des Urins zu geben, bevor von einer Abgabeverweigerung ausgegangen werden kann.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 38/2009 zu § 72 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4510/12), die AV Nr. 80/2009 zu § 72 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4510/12) und die AV Nr. 166/2009 zu § 52 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.05).

gez. 
Datum: 20. August 2014